



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Wasserbau an den Binnenwasserstrassen**

**Mylius, Bernhard**

**Berlin, 1906**

E. Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82111](#)

soll, damit die zwischen den einzelnen Trichtern stehend bleibenden Rippen über die Sohle nicht hervorragen. Werden die herausgeschafften Sprengtrümmer am Lande nachgemessen und aufgesetzt, so ergibt sich gegen die gewachsene Masse von 1,0 cbm Felsen eine bedeutende Auflockerung bis zu 1,40 cbm.

Die im Auftrag gemessene Sprengmasse

eines Sprengfeldes ergibt also ein Mehr gegen die berechnete Abtragmasse des gewachsenen Felsens sowohl infolge der Sprengtrichter, wie infolge der Auflockerung. Dieses Mehr beträgt oft so viel, daß 2 cbm aufgesetzter Felssmasse entsprechen 1 cbm gewachsen berechneter Felssmasse.

Sind die Felsbänke sehr zackig, so genügt die beschriebene Peilung allein nicht, um sicher jede Spitze zu finden. Vielmehr muß das Sprengfeld dann zu diesem Zwecke mit dem Peilrahmen abgefahrene werden (vergl. Seite 78). Alle aufgefundenen Zacken erhalten dann besondere Peilstiche.

**12. Abnahme der Sprengarbeiten.** Die Abnahme der Sprengsohle geschieht mit dem Peilrahmen (vergl. Abb. 84); sie kann erst als fertig vollzogen gelten, wenn die Taststange, entsprechend eingestellt, nirgends anstößt. Andernfalls müssen stehengebliebene Rippen nachgesprengt werden. Sind sie ganz unbedeutend, so gelingt zuweilen das Abmeißeln und Abkeilen, namentlich unter Zuhilfenahme eines Tauchers, ferner das Sprengen ohne Bohrloch mit aufgelegter Dynamitpatrone; andernfalls müssen regelrechte Schlässe gesetzt werden.

### E. Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen<sup>1)</sup>.

#### 1. Das Reichssprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61 ff.).<sup>2)</sup>

Nach § 1 ist die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen (Dynamit und dergl.) nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Auf Sprengmittel, die vorzugsweise als Schießmittel verwendet werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung, z. B. auf Schieß- und Sprengpulver (Bekanntmachung vom 13. März 1885, R.-G.-Bl. S. 78); jedoch unterliegen auch diese Sprengmittel polizeilicher Überwachung gemäß der nachfolgenden Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893.

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften sind vollständig und übersichtlich zusammengestellt in einem kleinen Druckhefte „Die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen“. Berlin, Karl Heymanns Verlag. 50 Pf.

<sup>2)</sup> Das Gesetz heißt genauer: Das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

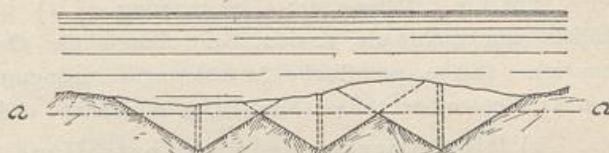


Abb. 94 a.

Reichs- oder Landesbehörden bedürfen der polizeilichen Genehmigung nicht, wenn Sprengstoffe von der zuständigen Verwaltung zum eigenen Gebrauche hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden. (Dies trifft z. B. bei Sprengarbeiten der Strombauverwaltungen öfters zu.)

Für die Erteilung der Genehmigung (§ 1) ist zuständig der Landrat, in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister). (Siehe preußische Ausführungsverordnung zum Reichssprengstoffgesetz vom 11. September 1884. Min.-Bl. f. d. i. V. S. 186.)

2) Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893, erlassen von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe. Sie gilt für das preußische Staatsgebiet. Die jetzt maßgebende Fassung ist die vom 29. Juni 1898 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1899, S. 58).

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung begreifen (§ 1):

- die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen,<sup>1)</sup>
- den Handel mit Sprengstoffen,
- die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
- die Lagerung von Sprengstoffen.

Zu den der Polizeiverordnung unterliegenden Sprengstoffen gehören Pulver und die verschiedenen Dynamite (§ 2), nicht aber Zündhütchen für Handfeuerwaffen und Zündschnüre (§ 1, 4b u. c).

Einzelne der für Stromaufsichtsbeamte wichtigsten Bestimmungen mögen hier folgen.

#### Besondere Bestimmungen für den Land- und Wasserverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken und Schiffen, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9 (gibt Vorschriften über feste Verpackung auf Fuhrwerken und Schiffen).

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen.

§ 11. Die Fuhrwerke und Schiffe müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke und Schiffe, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf den Fuhrwerken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

Anm. Bezuglich der Schiffe siehe weiter § 22.

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf so viel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die in § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raum, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dicht schließenden feuerfesten Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthaltes dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

#### Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen (Dynamit), bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes (Landrat; vergl. Seite 92).

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen (Dynamit), darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen,

welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind (z. B. bei Strombauverwaltungen).

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken ausschließen.

#### Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 29. Wer mit Pulver Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  kg,
2. im Hause nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als  $2\frac{1}{2}$  kg Pulver der polizeilichen Erlaubnis.

§ 33. Die in § 2 aufgeführten Sprengstoffe (Pulver und Dynamite) dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstelle oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

#### F. Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten.

Nachstehend folgen die Unfallverhütungsvorschriften für Sprengarbeiten in gedrängter Form zusammengefaßt.

##### Unfallverhütungsvorschriften.

1. Die Sprengmittel in besonderen Räumen, tunlichst 50 m von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuern oder Baulichkeiten lagern und aufbewahren! Den Aufbewahrungsraum durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ erkennbar machen und so verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann!

2. Die Aufbewahrungsräume nicht mit offenem Lichte und nur mit Filzschuhen betreten!

3. Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe nur gesondert von den Sprengmitteln im gleichen Raum aufbewahren!

4. Gefrorene Sprengmittel nie durch Auflegen auf Öfen, sondern nur in trockenen Behältern auftauen, die von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdedünger erwärmt werden, und zwar — ebenso die Anfertigung von Sprengstoffen — nur unter Aufsicht, in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen!

5. Arbeiter dürfen die Sprengmittel nur von dem Betriebsvorsteher oder dessen Beauftragten empfangen, nur nach dessen Anweisung verwenden und müssen die nicht verwendeten Sprengmittel vor jedesmaligem Verlassen der Arbeitsstätte zurückgeben.

6. Sprengen mit reinem Sprengöl, Schießbaumwolle, sowie mit verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln ist unzulässig. Verdorbenes Dynamit (durch stechenden